Downloaded from Blogs on 03.11.2026 05:44

By PwC Deutschland | 20 September 2022

Gewerbliche Tätigkeit eines Sportlers und Zurechnung von Zahlungen der Sportförderung

In einem am 8. September 2022 veröffentlichten Urteil hat der der Bundesfinanzhof entschieden, dass Zahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe an einen Leistungssportler gewerbliche Einnahmen darstellen können.

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 05:44

Hintergrund

Im Streitfall war der Kläger als erfolgreicher Sportler Mitglied einer Sportfördergruppe und nahm an (inter-)nationalen Meisterschaften teil. Im Rahmen seines Gewerbebetriebs als "Sportler" erfasste er die Einnahmen aus seinen Sponsorenverträgen, von denen er die konkreten Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Sporttätigkeit in Abzug brachte. Die ihm von der Stiftung Deutsche Sporthilfe (S) gewährten Leistungen (Kader-Förderung, Prämien für Platzierungen bei den Olympischen Spielen) sah er hingegen als sonstige Einkünfte an, denen er ohne weitere Nachweise Werbungskosten in gleicher Höhe gegenüberstellte.

Das Finanzamt erfasste auch die Zahlungen der S als Einnahmen des klägerischen Gewerbebetriebs, ohne jedoch die zusätzlich geltend gemachten Werbungskosten anzuerkennen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht ab.

Richterliche Entscheidung

Der BFH bestätigte die Vorentscheidung und wies die Revision als unbegründet zurück.

Auch die **Leistungen der Sportförderung** seien durch den Gewerbebetrieb des Klägers als Sportler veranlasst worden. Zwar sei eine sportliche Betätigung im Ausgangspunkt dem nicht einkommensteuerbaren Bereich zuzurechnen. Sie stehe aber im Streitfall in einem untrennbaren Sachzusammenhang mit der gewerblichen Vermarktung dieser Sporttätigkeit im Rahmen von Sponsorenverträgen, da sich die kostenintensive Betätigung als Spitzensportler und der Abschluss substantieller Ausrüster- und Sponsorenverträge wechselseitig bedingten. Beide Tätigkeiten bildeten einen einheitlichen Gewerbebetrieb. Diesem Gewerbebetrieb seien auch die Zahlungen der S als betrieblich veranlasste Einnahmen zuzurechnen. Sie wiesen den erforderlichen wirtschaftlichen Bezug zur betrieblichen Tätigkeit als Sportler auf. Die Zuwendungen seien nämlich im Hinblick auf besondere sportliche Leistungen des Klägers erbracht worden und von dessen Leistungsniveau und der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen abhängig gewesen.

Da die konkreten **sportbedingten Aufwendungen** bereits im Rahmen des Gewerbebetriebs steuerlich berücksichtigt worden seien, komme ein weiterer Ansatz von Betriebsausgaben auch in pauschaler Form nicht mehr in Betracht. Der Kläger hatte sich bei seinem Vorbringen, den Zuschüssen stünden in der Regel in gleicher Höhe Werbungskosten gegenüber, auf eine diesbezügliche Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) berufen: *Danach sind die Zuwendungen der S grundsätzlich als wiederkehrende Bezüge i.S. des § 22 Nr. 1 EStG anzusehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte sei demnach davon auszugehen, so die OFD in ihrer Verlautbarung, dass den Zuschüssen in der Regel in gleicher Höhe Werbungskosten gegenüberstünden, sofern nicht in besonderen Einzelfällen eine andere Beurteilung erforderlich werden sollte.* Unabhängig davon, ob die dieser Verwaltungsanweisung zugrundeliegende Auffassung geteilt werden könnte, so der BFH hierzu, liege im Streitfall genau ein solcher "besonderer Einzelfall" vor, der eine andere Beurteilung erforderlich mache. Auch der durch die sportliche Betätigung bedingte Nahrungsmittelmehrbedarf ist einkommensteuerrechtlich nicht berücksichtigungsfähig.

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 05:44

Darüber hinaus wies das oberste Finanzgericht in seinem Urteil darauf hin, dass es, wie vom Kläger behauptet, unerheblich ist, ob die sportliche Tätigkeit als Amateur oder als Profi ausgeübt wird. Es ist auch nicht relevant, ob die (einzige) Tätigkeit als Sportler haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wurde.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 15. Dezember 2021 (**X R 19/19**), veröffentlicht am 8. September 2022.

Keywords

Deutsche Sporthilfe, Einkommensteuerrecht, Sportler, gewerbliche Einkünfte